

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 28. November 2006 an den Landrat
zum Kredit für den Bau und die Neuanlage des Hauptwanderwegs im Gebiet Fellibrücke,
Gurtellen

1. Ausgangslage

Der Gotthardwanderweg führt heute im Gebiet Fellibrücke über eine Strecke von rund 700 Metern auf der Kantonsstrasse. Im Zusammenhang mit dem Bahnwanderweg, der im Rahmen des 125-Jahr-Jubiläums der Gotthardbahn erstellt werden soll, soll diese für die Wanderer gefährliche Teilstrecke durch einen neuen Wanderweg ersetzt werden.

2. Projektbeschrieb

Gemäss dem Projekt für den Bau und die Neuanlage des Hauptwanderwegs im Gebiet Fellibrücke soll auf einer Länge von 165 Metern talseits der Kantonsstrasse ein separater Fussgängersteg erstellt werden. Die Querung der Kantonsstrasse auf der Südseite der Fellibrücke erfolgt ebenerdig, ergänzt durch eine geeignete Verkehrssignalisation. Zudem wird entlang der Fellibrücke ein rund 35 Meter langer Fussgängersteg errichtet.

Der Abstand des Wanderwegs zur Gotthardautobahn (A2) mindert die Lärmbeeinträchtigung für die Wanderinnen und Wanderer. Die ebenerdige Querung der Kantonsstrasse südlich der Fellibrücke erscheint bei entsprechender Beschilderung auch verkehrssicherheitstechnisch als vertretbar. Das Projekt hat zudem den Vorteil, dass auch keine zusätzlichen Anstiege aus dem Reusstobel zu bewältigen sind. Die Steganlagen lassen sich mit verhältnismässig wenig Aufwand montieren. Der Eingriff ins Landschaftsbild erweist sich als geringfügig.

3. Kostenfolgen

Das Projekt hat für den Kanton Ausgaben in der Höhe von Fr. 380'000.--, wovon Fr. 300'000.-- für Stahlbauten und Fr. 80'000.-- für Baumeisterarbeiten, zur Folge. Unter den verschiedenen geprüften Ausführungsvarianten erweist sich das vorliegende Projekt als das kostengünstigste.

4. Separate Kreditvorlage

Das fragliche Wanderwegteilstück gehört zum Gotthardwanderweg. Dieser ist im kantonalen Wanderwegplan als Hauptwanderweg eingezeichnet. Nach Artikel 15 des Gesetzes über Fuss- und Wanderwege (KFWG; RB 50.1161) ist es somit Aufgabe des Kantons, die Kosten der Anlage, des Unterhalts und der Kennzeichnung dieses Wanderwegs zu übernehmen. Nach Artikel 10 KFWG sollen Wanderwege möglichst frei und gefahrlos begangen werden können. Die Wege sind in erster Linie dem Fussgängerverkehr vorzubehalten. Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse kann die Benützung der Gehflächen durch weitere Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer vorgesehen werden. Demnach ist der Kanton zwar verpflichtet, den Gotthardwanderweg als Hauptwanderweg anzulegen, zu unterhalten und zu kennzeichnen sowie die damit verbundenen Kosten zu tragen. Das Gesetz räumt dem Kanton bezüglich seiner Aufgabe jedoch einen erheblichen Ermessensspielraum ein. Finanzrechtlich sind die mit dem Bau und der Neuanlage des Hauptwanderwegs verbundenen Kosten deshalb als neue Ausgaben zu betrachten. Nachdem die neuen einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 250'000.-- übersteigen, ist dem Landrat eine besondere Vorlage zu unterbreiten (Art. 32 Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri [RB 3.2111]).

5. Antrag

Auf Grund dieser Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Für den Bau und die Neuanlage des Hauptwanderwegs im Bereich Fellibrücke wird ein Verpflichtungskredit von 380'000 Franken bewilligt. Gleichzeitig wird ein Zahlungskredit in gleicher Höhe für das Jahr 2007 beschlossen.
2. Mit dem Vollzug wird der Regierungsrat beauftragt.

Anhang

Plan